



KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt

Gewässerschutz in Garagen, Unterständen und auf Abstellflächen für Fahrzeuge

I. November 2024

Eine Garage ist eine abschliessbare, überdachte und durch feste Wände umschlossene Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge. Man unterscheidet zwischen Einzelgaragen und Grossgaragen (Einstellhallen).

Als Garagen gelten Einstellräume, Remisen und mindestens zweiseitig geschlossene Unterstände für Autos, Maschinen, Geräte und sonstige Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Als Abstellflächen gelten Vorplätze von Garagen und separate Parkplätze.

Ein Carport ist ein Unterstand für Autos (PKW) und dient zur Einfassung eines Stellplatzes sowie auch meist zum Schutz des Fahrzeuges vor Umwelteinflüssen wie zum Beispiel Regen, Schnee, Hagel, Laub oder auf den Scheiben gefrierende Luftfeuchtigkeit.

Weitere häufige Bezeichnungen sind Unterstand, Autohaus, Remise, Fertiggaragen, Reihengaragen, Duplexgaragen (doppelstöckig). Diese werden aus gewässerschutzrechtlicher Sicht alle gleichwertig wie Garagen behandelt.



Gesetzliche Grundlagen

- SR 814.20: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- SR 814.201: Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV)
- NG 722.I: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG)
- NG 722.II: Vollzugsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, kGSchV)
- Richtlinie „Regenwasserentsorgung – Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), November 2002
- Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landwirtschaft (BUWAL, heute Bundesamt für BAFU), 2002
- Leitfaden „Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen“, diverse Kantone (u.a. NW), Januar 2013
- Merkblatt „Entsorgung von Regenwasser“ des Amtes für Umwelt vom 1. November 2020
- Norm "SN 592 000: Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung", des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Juli 2024

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Erstellung und den Umbau von Garagen und Abstellflächen.

Das Merkblatt gilt nicht:

- Für Umschlagplätze, Abstellplätze, Arbeitsflächen, Waschplätze und Lagerplätze **von Industrie- und Gewerbebetrieben**. Für diese sind je nach Nutzung spezielle Anforderungen zu erfüllen.
- Für **Einstellhallen, Tiefgaragen und Parkhäuser** gelten andere Vorschriften.
- Für **Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie Grundwasserschutzareale**. In diesen Grundwasserschutzzonen ist die Erstellung von Garagen und Abstellflächen, das Versickern von Abwasser sowie die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nicht zulässig (Anhang 4 Ziff. 222 und 223 GSchV; SR 814.201). Das Amt für Umwelt und Energie kann nur aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Zuständigkeit

Innerhalb von Bauzonen sind gemäss Art. 71 Abs. 2 GewG (NG 631.1) die Gemeinden für die Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen zuständig. Hingegen obliegt die Bewilligung in folgenden Fällen dem Kanton (Art. 71 Abs. 2 GewG):

- Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben
 - > Amt für Umwelt und Energie
- Bauten ausserhalb der Bauzone
 - > Amt für Umwelt und Energie
- In Grundwasserschutzzonen sowie Grundwasserschutzarealen
 - > Amt für Umwelt und Energie
- Für Bauvorhaben, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Remisen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte)
 - > Amt für Landwirtschaft

In Grundwasserschutzzonen und -arealen bedarf die Versickerung von Abwasser generell einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie (Art. 71 Abs. 2 GewG). Bei Anlagen, in denen Abwasser konzentriert (also nicht flächig oder diffus) versickert wird oder neu in ein Gewässer eingeleitet wird, ist auch ausserhalb dieser Grundwasserschutzzone eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons erforderlich. Detaillierte Informationen dazu sind im Merkblatt „Entsorgung von Regenwasser“ des Amtes für Umwelt und Energie vom 1. November 2020 zu finden.

Bodenbeläge, Gefälle bei gedeckten Abstellflächen

Verschmutztes Abwasser darf gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG (SR 814.20) nicht unbehandelt versickert oder abgeleitet werden. Garagen sind deshalb mit einem flüssigkeitsdichten Boden (im allgemeinen Beton) mit Gefälle gegen den Bodenablauf oder den Totschacht zu versehen. Die Erstellung von Garagen mit Gefälle zur Toröffnung, d.h. Entwässerung auf den Vorplatz, ist grundsätzlich nicht zulässig. Neue Fertiggaragen mit Gefälle gegen die Toröffnung sind entsprechend anzupassen (z.B. Rückhaltung des Abwassers mittels Schwelle). Falls Verbundsteine verlegt werden, muss der Untergrund dicht sein. Beispielsweise kann unter den Verbundsteinen ein Bitumen-Sandgemisch oder Beton eingebaut werden, damit das Abwasser über der abdichtenden Schicht aufgefangen wird.



Das in Garagen anfallende Abwasser (Tropfwasser) ist verschmutzt. Die auf beiden Bildern deutlich sichtbaren Ölflecken sind ein klares Anzeichen dafür. Zudem werden in Garagen häufig auch wassergefährdende Stoffe gelagert. (Rasenmäherbenzin usw.)

Garagen und Unterstände mit max. zwei geschlossenen Seiten



Alle Seiten offen



Drei Seiten offen / eine Seite geschlossen



Zwei Seiten offen / zwei Seiten geschlossen

Entwässerung

- Bei Garagen und Unterständen mit max. zwei geschlossenen Seite dürfen Sickersteine zur Entwässerung eingesetzt werden. Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten fällt verschmutztes Abwasser an. In diesem Falle sind sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten mit Abwasseranfall verboten (Art. 7 Abs. 1 GSchG; SR 814.20).
- Zudem besteht auch die Möglichkeit die Entwässerung über die Schulter in die angrenzenden Flächen zu entwässern.
- Zum Schutz des Grundwassers darf Tropfwasser nicht nach Aussen geleitet oder versickert werden.
- Die Abwasseranlagen haben sich jederzeit in einem einwandfreien Zustand zu befinden. Zu diesem Zweck sind diese Anlagen regelmässig zu inspizieren, zu reinigen und zu warten (gemäss Norm SN EN 752).

Garagen und Unterstände mit mehr als zwei geschlossenen Seiten

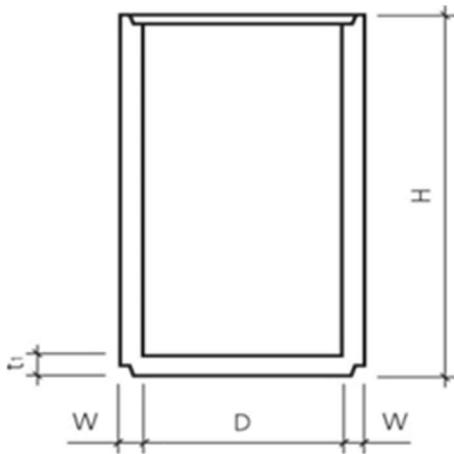


Eine Seite offen (vorne) / drei Seiten geschlossen

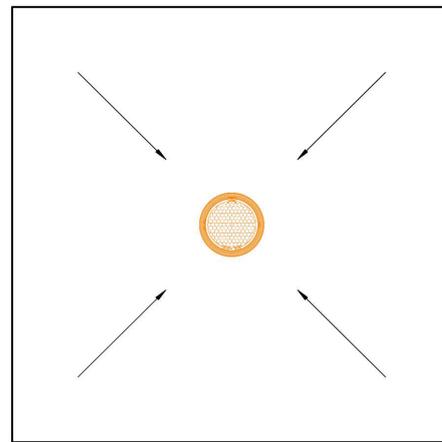
Entwässerung

Die Entwässerung hat

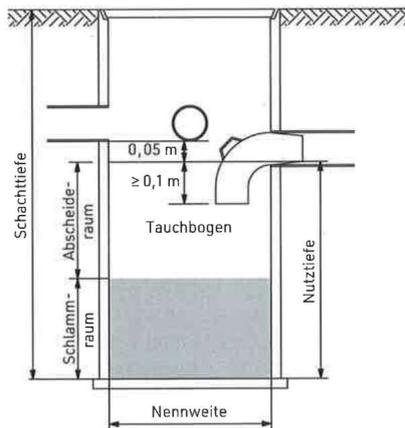
- mittels eines flüssigkeitsdichten, genügend dimensionierten Totschachtes ohne Ablauf (muss im gedeckten Bereich liegen); oder
- mittels Bodenablauf (mit Geruchsverschluss) oder Entwässerungsrinne via Schlamm-sammler (min. Durchmesser 60 cm und Schlammraumtiefe min. 100 cm sowie mit Tauchbogen) mit Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen. Bitte darauf achten, dass ein Geruchsverschluss vorhanden ist. Ansonsten kann dies zu unangenehmen Belästigungen führen.
- Bei Garagen und Unterständen mit zwei oder mehr geschlossenen Seiten ist zusätzlich zum Schlamm-sammler ein Mineralölabscheider einzubauen.
- Bei Garagen und Unterständen mit zwei oder mehr geschlossenen Seiten dürfen keine Sickersteine zur Entwässerung eingesetzt werden.



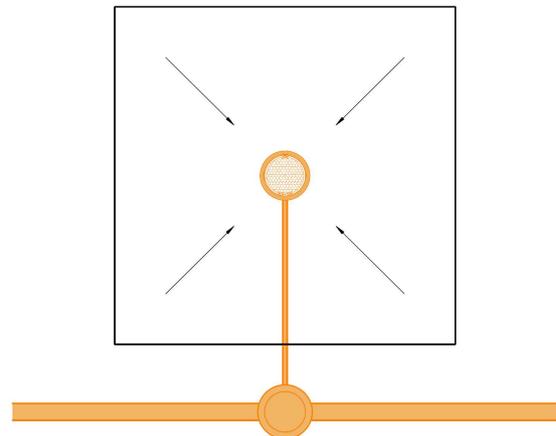
Abmessungen eines Totschachtes:
Durchmesser
(D) = 30 cm, Höhe (H) = 50 cm



Schema Totschacht



Schlamm-sammler



Schema Schlamm-sammler mit Ableitung

Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten bei gedeckten Abstellflächen

Wassergefährdende Flüssigkeiten (Benzin, Dieselöl, Schmier- und Reinigungsmittel usw.) sind in Auffangwannen oder Räumen mit dichtem, produktbeständigem Boden ohne Ablauf zu lagern. Die Auffangwanne bzw. -schale muss so gross sein, dass sie den Inhalt des grössten Gebindes aufnehmen kann.



Auffangwanne aus Plastik



Auffangwanne aus Plastik



Auffangwanne aus Plastik



Lagerwanne aus Metall (Bild dient als Beispiel)

Die Lagerung von wassergefährdeten Flüssigkeiten auf ungedeckten Abstellflächen ist verboten.

Ungedeckte Abstellflächen

Entwässerung von Abstellflächen mit nicht verschmutztem Abwasser

Auf ungedeckten Abstellflächen fällt Regenwasser an. Es ist in der Regel nicht oder nur wenig verschmutzt und deshalb aus ökologischen sowie auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht einer Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten, sondern zu versickern, zu speichern oder in einen Vorfluter einzuleiten. Nicht verschmutztes Regenwasser muss gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG in erster Priorität versickert werden. Nur wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht erlaubt oder nicht zweckmässig ist, darf es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Neue Abstellflächen sind daher nach Möglichkeit durchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen, unverfugtes Steinpflaster, Sickerbelag). Bei einer dichten Befestigung ist das anfallende Abwasser abzuleiten, allenfalls in einer Retention zu drosseln und dann dezentral zu versickern oder gegebenenfalls in ein Gewässer einzuleiten (siehe Merkblatt „Entsorgung von Regenwasser“ des Amtes für Umwelt und Energie vom 1. November 2020).

Unterhalts- und Reparaturarbeiten (Abstellflächen mit Schmutzwasseranfall)

Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten fällt verschmutztes Abwasser an. Auf Abstellflächen sind deshalb sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten mit Abwasseranfall verboten (Art.7 Abs. 1 GSchG; SR 814.20).

Ausgenommen vom obigen Gesetz ist die Karosseriewäsche auf nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation entwässerten Plätzen. Für solche Arbeiten gelten folgende Anforderungen:

- dichter Boden
- Ableitung des Schmutzwassers in die Schmutzwasserkanalisation
- Überdachung des Waschplatzes oder Einbau einer zwangsgesteuerten Abwasserweiche
- Die Entwässerung hat über einen dimensionierten Schlammsammler mit erhöhten Anforderungen mit Tauchbogen oder über einen Mineralölabscheider zu erfolgen.

Grundwasserschutzzone S3

Die direkte Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist in der Grundwasserschutzzone S3 generell verboten (Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV; SR 814.201). Es stehen deshalb für die Entwässerung von Abstellflächen mit nicht verschmutztem Abwasser folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- dichter Belag und Ableitung in dichte Regenwasserleitung, welche aus der Schutzzone ausführt
- Versickerung über eine biologische aktive Bodenschicht.

In der Grundwasserschutzzone S3 sind industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, gestützt auf Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. a GSchV verboten. Abstellflächen mit Schmutzwasseranfall sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig.

Kanton Nidwalden

Amt für Umwelt und Energie

Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 40 60

www.nw.ch

NW 106863 | Merkblatt Gewässerschutz in Garagen und Abstellplätze_2024 | 101.pdf